OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-590060/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 26. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 12.03.2026, GZ: BHSEForst-2026-32449/5-MEL, betreffend Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 12.03.2026, GZ: BHSEForst-2026-32449/5-MEL, den Antrag des Beschwerdeführers vom 22.04.2025 um Vollstreckung des Bescheides der Gemeinde B__ vom 21.07.1970, Forst 733/3-108/1970 als unzulässig zurückgewiesen.

Dagegen wurde Beschwerde erhoben und im Wesentlichen ausgeführt, dass der Aufforstungsbewilligung ohne die Auflagen nicht zugestimmt worden wäre. Es werde um Vollstreckung des Bescheides der Gemeinde B__ vom 21.07.1970, Forst 733/3-108/1970 ersucht.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.

Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits aus dem Akt ersehen werden kann, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, zumal es sich bei der Frage, ob dem Beschwerdeführer Antragslegitimation zukommt, um eine reine Rechtsfrage handelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der Gemeinde B__ vom 21.07.1970, Forst 733/3-108/1970, wurde C__ nach dem Oö. Kulturflächenschutzgesetz 1958 eine Aufforstungsbewilligung für das Grundstück Nr. aaa, KG B__, im Ausmaß von ca. 0,87 ha mit der Auflage 3a. „Entlang dem Grundstück des Herrn D__ in E-Straße ist die Kultur ständig so zu halten, dass sie nicht über den Kamm hinauswächst“ erteilt. Diese Aufforstungsbewilligung wurde rechtskräftig.

Das Grundstück Nr. aaa, KG B__, ist im Kataster als Wald eingetragen. Eine Rodungsbewilligung bzw. -anmeldung liegt nicht vor.

Dieser Sachverhalt ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit rechtskräftigem Bescheid der Gemeinde B__ vom 21.07.1970, Forst 733/3-108/1970 wurde C__ nach dem Oö. Kulturflächenschutzgesetz 1958 eine

Aufforstungsbewilligung für das Grundstück Nr. aaa, KG B__, im Ausmaß von ca. 0,87 ha mit der Auflage 3a. „Entlang dem Grundstück des Herrn D__ in E-Straße ist die Kultur ständig so zu halten, dass sie nicht über den Kamm hinauswächst" erteilt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz gelten die nach dem Oö. Kulturflächenschutzgesetz, LGBl. Nr. 31/1958, ergangenen bescheidmäßigen Feststellungen und Bewilligungen als bescheidmäßige Feststellungen und Bewilligungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

Die rechtskräftige Aufforstungsbewilligung steht daher in Geltung.

§ 1 Abs. 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz lautet:
Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere im Bereich des Forstwesens und der Bodenreform, berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

Gemäß § 9 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz ist dieses nicht auf Grundflächen anzuwenden, die bereits Wald im Sinn des Forstgesetzes 1975 sind.

§ 3 Abs. 1 Forstgesetz 1975 lautet:
Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsart Wald zugeordnet und wurde
1. für diese Grundfläche eine dauernde Rodungsbewilligung nicht erteilt oder
2. eine angemeldete dauernde Rodung dieser Grundfläche nicht gemäß § 17a durchgeführt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt.

Im Kataster ist das Grundstück Nr. aaa, KG B__, als Wald eingetragen. Eine Rodungsbewilligung bzw.- anmeldung liegt nicht vor.

Da es sich um ein Grundstück handelt, das Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 ist, ist das Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz nicht mehr anwendbar (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 05.10.2022, LVwG-570041/5/KLe).

Der Antrag vom 22.04.2025 wurde daher zu Recht von der belangten Behörde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer